

Satzung des Juraexamen.info e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2025)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Juraexamen.info e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 9399 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist stets auch die weibliche Form gemeint.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Betreiben einer Online-Zeitung mit der Hauptdomain www.juraexamen.info. Die Inhalte der Webseite beschäftigen sich mit juristischen Inhalten, die der Vorbereitung auf die juristischen Staatsexamina dienen.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Tierschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, zur Förderung des Sports (Schach gilt als Sport), zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die fachlich geeignet ist.
- (2) Neue Mitglieder können auf deren Antrag aufgenommen werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung i.S.d. § 8(2) einberufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn das Mitglied die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4a Alumni

- (1) Mit dem Abschluss des Jahres der zweiten juristischen Staatsprüfung oder dem Verlassen des Universitätsbetriebs erlangen Mitglieder automatisch den Status als Alumni.
- (2) Zum Universitätsbetrieb gehören insbesondere eine Promotion an einer Universität und die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft.
- (3) Alumni sollen ihre Beitragspflicht gemäß § 5 insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllen:
 - Werbung in Kanzleien und Unternehmen
 - Anwerben von Sponsoring-Partnern
 - Spendenaufrufe
 - Vermitteln von Kooperationen.
- (4) Der Alumni-Status berührt nicht die Vereinsmitgliedschaft als solche.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatlich mindestens fünf Stunden an Arbeitsleistung für den Verein aufzubringen.
- (2) Arbeitsleistung im Sinne von Absatz 1 kann insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten erbracht werden:
 - Verfassen von Beiträgen zwecks Publikation auf der Homepage des Vereins im Sinne von § 2(1),
 - Akquise und Betreuung von Gastautoren und neuen Mitgliedern,
 - Übernahme von administrativen Aufgaben im Bereich des Content-Management der Homepage,
 - Vertretung des Vereins nach Außen und Arbeit im Bereich „public relations“,
 - Durchführung und Vergabe von Webdesignaufträgen zum Zwecke der Pflege der Vereinshomepage.
- (3) Die Verletzung der Beitragspflicht im Sinne dieses Paragraphen stellt bei mehrfachem Verstoß einen Ausschlussgrund im Sinne des § 4(7) dar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand aus zwei Mitgliedern bestehen. In diesem Fall übt der stellvertretende Vorsitzende auch das Amt des Finanzvorstands aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Verwaltung der Finanzen des Vereins
 - Die Korrespondenz mit Kooperationspartnern
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand kann Beiräte mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nur nach besonderer Ermächtigung des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Es sollen insbesondere Beiräte für die folgenden Ressorts gebildet werden:
 - Das Verwalten und Designen der Webseite www.juraexamen.info
 - Die Betreuung von „Social Media“-Auftritten (u.a. Facebook und Twitter) der Webseite www.juraexamen.info
 - Die Betreuung der Interviewreihe „Meine 18 Punkte“ auf www.juraexamen.info
 - Die Betreuung von Gastautoren
 - Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Gastbeiträgen (wissenschaftlicher Beirat)
 - Lektorat der Beiträge auf www.juraexamen.info
 - Betreuung des Examensreports
 - Betreuung der Kooperationen mit anderen juristischen Fach- und Ausbildungszeitschriften
 - Öffentlichkeitsarbeit für www.juraexamen.info („Public Relations“)
 - Rechnungswesen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den Voraussetzungen des § 37 BGB einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse nach § 4(4) dieser Satzung erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch physische Präsenz der Mitglieder am selben Ort abgehalten. Der Vorstandsvorsitzende kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten wird und Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation oder elektronischen Kommunikation ausgeübt werden oder dass einzelne Mitglieder auf Antrag zu der im Übrigen in Präsenz abgehaltenen Mitgliederversammlung zugeschaltet werden und sie ihre Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation oder elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 8a Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung sowie die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Mittel durch den Vorstand zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Kassenprüfer auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren in die Kontoführung, Rechnungslegung und geschäftliche Korrespondenz des Vereins sowie alle sonstigen Unterlagen, deren Einsichtnahme für die Kassenprüfung erforderlich ist. Der Kassenprüfer muss die Prüfung mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr durchführen.
- (3) Der Kassenprüfer berichtet der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung. Wird auf dieser Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss gefasst, soll der Bericht des Kassenprüfers vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstands erstattet werden.
- (4) Das Amt endet durch Zeitablauf, einen Abberufungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch das Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet der Kassenprüfer aus dem Amt, bevor er Bericht erstattet hat, nimmt das nach Lebensjahren älteste wählbare Mitglied des Vereins die Aufgabe des Kassenprüfers wahr, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer gewählt hat.
- (5) Der Kassenprüfer erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Balu und Du e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Rechte der Redakteure

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind Mitglied der Redaktion des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Artikel auf der vom Verein betriebenen Webseite www.juraexamen.info zu publizieren, sofern Sie dem Vereinszweck dienen. Insofern erlässt der Vorstand konkretisierende Autorenvorgaben, die beim Publizieren auf www.juraexamen.info beachtet werden müssen (sog. „Posting Policy“).
- (3) Der Vorstand kann das Recht der Mitglieder zur Publikation von Artikeln für eine Probezeit von längstens sechs Monaten, gerechnet ab der Aufnahme in den Verein, ausschließen oder einschränken. Das betreffende Mitglied ist vor einer Entscheidung des Vorstands anzuhören. Das Mitglied ist über die Entscheidung des Vorstands zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand sowie – sofern eingerichtet – der wissenschaftliche Beirat haben das Recht, bereits publizierte Artikel nach vorheriger Absprache mit dem Autor zu ändern oder wieder von der Webseite zu nehmen.

§ 13 Rechte an für den Verein erstellten Inhalten

- (1) Die Mitglieder treten alle Urheberrechte an für den Verein erstellten Artikeln an diesen ab.
- (2) Der Verein genehmigt den Redakteuren eine Mehrfachveröffentlichung ihrer Inhalte in anderen Medien.